

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 12. Mai 2025
Kantonsratspräsident Zehnder Ferdinand

B 47 Teilverzicht auf Rückforderung von Covid-19-Härtefallgeldern aus bedingter Gewinnbeteiligung; Entwurf Dekret über einen Einnahmeverzicht / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Für die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) spricht Kommissionspräsident Guido Müller.

Guido Müller: Die WAK hat an ihrer Sitzung vom 10. April 2025 das vorliegende Dekret über einen Teilverzicht auf Rückforderung von Covid-19-Härtefallgeldern aus bedingter Gewinnbeteiligung beraten. Mit diesem Dekret setzt die Regierung den Auftrag um, den sie mit der Überweisung der Kommissionsmotion M 246 erhalten hat. Die Motion wurde damals, im September 2024, klar mit 86 zu 27 Stimmen bei 1 Enthaltung vom Kantonsrat überwiesen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, ein Dekret auszuarbeiten, damit bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken bei den vor dem 21. April 2021 ausgerichteten Covid-19-Härtefallgeldern der sogenannten «ersten Tranche» auf Rückforderungen im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung verzichtet werden kann. Dasselbe gilt für Beiträge, die ab dem genannten Datum ausbezahlt wurden, wenn in den entsprechenden Verfügungen der Hinweis auf die bedingte Gewinnrückführung fehlte. Mit dieser Anpassung des Vorgehens zur bedingten Gewinnbeteiligung bei Covid-19-Härtefallgeldern soll seitens Kantons auf Rückzahlungen und somit auf entsprechende Einnahmen von bis zu 7 Millionen Franken verzichtet werden. Der damit verbundene Rückforderungsverzicht des Bundes beläuft sich für diese Fälle auf 16 Millionen Franken. Die entsprechende Verzichtserklärung seitens Bund liegt zwischenzeitlich schriftlich vor. Eintreten auf die Vorlage war in der WAK unbestritten. In den Eintretensvoten der Fraktionen wurde nochmals mehrheitlich ausgeführt, dass der vorgeschlagene teilweise Verzicht auf die Rückforderung von Covid-19-Härtefallgeldern eine angemessene und pragmatische Lösung für eine aussergewöhnliche Situation darstellt. Zudem wird damit Klarheit geschaffen, dass es sich bei allen als À-fonds-perdu-Beiträge deklarierten Auszahlungen um nicht rückzahlbare Beträge handelt. Dies somit unabhängig vom Datum des Schreibens. Treu und Glauben wird mit dieser Lösung hoch gewichtet. Der mit dem Dekret verbundene Einnahmeverzicht von maximal 7 Millionen Franken für den Kanton dürfte in Anbetracht der aktuellen Finanzsituation verkraftbar sein und stellt eine vernünftige Abwägung zwischen finanz- und wirtschaftspolitischen Interessen dar. Von einer Minderheit wurde nochmals angemahnt, dass bei der Ausarbeitung der Härtefallregelung über alle involvierten Parteien hinweg Einigkeit geherrscht habe, dass Gewinne, die aufgrund der Härtefallentschädigung resultieren, zurückzuzahlen seien und somit keine privaten Gewinne durch Steuergelder finanziert

werden sollten. Dieser Grundsatz würde mit diesem Dekret nun nicht eingehalten. Deshalb wurde ein Antrag gestellt das Dekret abzulehnen. Der Ablehnungsantrag wurde mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt. Die WAK stimmte einstimmig zu, dass das Dekret dem fakultativen Referendum untersteht, da es sich dabei um eine gesetzliche Vorgabe handelt. In der Schlussabstimmung stimmte die WAK dem unveränderten Dekret mit 10 zu 3 Stimmen zu. Die Kommission entschied eine entsprechende Medienmitteilung zu verfassen und dass in der heutigen Beratung mit Fraktionssprechenden gearbeitet werden soll. Wie geht es nun weiter? Es war ein grosses Anliegen der Kommissionsmehrheit, dass nach der heutigen Beratung und dem Ablauf der Referendumsfrist die Information der betroffenen Unternehmungen und die Auszahlungen zügig erfolgen sollen. Im Schreiben an die Betroffenen soll – auch auf Wunsch des WAK-Präsidenten – adressatengerecht darauf hingewiesen, dass die betroffenen Unternehmen an die Dienststelle Raum und Wirtschaft (Rawi) gelangen können. Es wird nicht wieder ein formelles Wiedererwägungsgesuch benötigt, sondern eine E-Mail soll reichen. Es geht aber auch darum, dass kein Automatismus vorliegt und man keinem Unternehmer Geld aufdrängen will, wenn er es nicht möchte. Aus diesem Grund müssen dann die Unternehmen aktiv werden. Die grosse Mehrheit der Kommission ist überzeugt, dass mit der Umsetzung dieses Dekretes für die betroffenen Unternehmungen Sicherheit geschaffen werden kann und damit auch wieder eine Basis des Vertrauens zu schaffen. Vielen betroffenen Unternehmen wurde im politisch vertretbaren Ausmass entgegengekommen. Damit sollen auch einige Prozesse verhindert und unsere Gerichte entlastet werden. Jedoch gilt auch in diesem Fall: Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann. Es wird auch weiterhin einzelne wenige Unternehmen geben, die den Rechtsweg beschreiten werden. Für eine Vielzahl konnte jedoch eine akzeptierbare Lösung gefunden werden. Die Kommission dankt dem Regierungsrat und den Mitarbeitenden der Verwaltung für die Erarbeitung dieses Dekretes. Sie haben mit einer offenen Kommunikation und Information zur Erarbeitung des nun vorliegenden Dekretes beigetragen. Es wird nun an der Verwaltung liegen, die Umsetzung möglichst zeitnah umzusetzen. Die betroffenen Unternehmen werden es ihnen danken. Ich danke Ihnen im Namen der Kommission, wenn Sie die Entscheide der WAK mittragen und dem Dekret zustimmen.

Für die Mitte-Fraktion spricht Helen Affentranger-Aregger.

Helen Affentranger-Aregger: Arbeitsplätze sichern – Konkurse verhindern: Während der Pandemie war es die Aufgabe des Staates, Arbeitsplätze zu sichern und Konkurse zu verhindern. In einer ersten Phase wurden deshalb Härtefallgelder ausbezahlt, um die ungedeckten Fixkosten zu decken. Keine privaten Gewinne mit Steuergeldern finanzieren: In einer zweiten Phase wurde in Zusammenarbeit mit Verbänden und Sozialpartnern das Unterstützungsmodell der bedingten Gewinnbeteiligung erarbeitet. Der Kanton handelte schnell und die Unternehmungen wurden zeitnah mit Unterstützungsgeldern bedient. Was wohl damals bereits allen klar war ist, dass Gesetze und Verordnungen, welche in diesem Eilzugstempo erarbeitet werden, im Nachhinein zu Diskussionen und Unstimmigkeiten Anlass geben, da nicht jeder Prozess bis ins Detail geplant werden konnte und auch vom Bund immer wieder veränderte Vorgaben galten. Die vorliegende Botschaft B 47 zum Teilverzicht auf Rückforderung von Covid-19-Härtefallgeldern aus bedingter Gewinnbeteiligung ist das Ergebnis dieses nachgelagerten, längeren, politischen Prozesses, den wir als WAK wesentlich mitgestaltet haben. Mit Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, dass der Regierungsrat auf Basis der erheblich erklärten Motion M 246 ein entsprechendes Dekret ausgearbeitet hat. Der hier vorgeschlagene teilweise Verzicht auf die Rückforderung von Covid-19-Härtefallgeldern erscheint uns als angemessene und pragmatische Lösung in einer aussergewöhnlichen

Situation. Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken ist die ursprünglich vorgesehene konsequente Rückforderung im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung problematisch, da in der sogenannten ersten Tranche vor dem 21. April 2021 keine entsprechenden Hinweise gemacht wurden. Im Vertrauen darauf, dass es sich um À-fonds-perdu-Beiträge handelt, haben die betroffenen Unternehmen ihre finanziellen Dispositionen getroffen. Mit diesem Dekret nähern wir uns zudem der Handhabung unserer Nachbarkantone an. Der Kanton Luzern wäre ohne diese Anpassung wohl einer der einzigen Kantone gewesen, der die bedingte Gewinnbeteiligung in dieser strikten Form durchgesetzt hätte. Diese Sonderstellung hätte unsere Unternehmen im interkantonalen Vergleich benachteiligt und einen Wettbewerbsnachteil dargestellt. Der mit dem Dekret verbundene Einnahmeverzicht von maximal 7 Millionen Franken für den Kanton ist aus unserer Sicht verkraftbar und stellt eine vernünftige Abwägung zwischen finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Interessen dar. Es ist zudem erfreulich, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) diesem Vorgehen zugestimmt hat und der Bund seinen entsprechenden Anteil von bis zu 16 Millionen Franken ebenfalls nicht zurückfordern wird. Hohes Gewicht für Verlässlichkeit und Vertrauen in den Staat: Es handelt sich hier um einen politischen Entscheid, bei dem verschiedene Faktoren eine Rolle spielen und verschieden gewichtet werden. Bei unserer Abwägung spielte der Faktor Treu und Glauben gegenüber dem Staat eine grosse Rolle. Eine Unternehmung sollte sich auf ein Schreiben des Staates verlassen können in dem geschrieben steht, dass das Unterstützungsgeld als À-fonds-perdu-Beitrag deklariert ist. Deshalb erachten wir den Weg, den wir mit dem vorliegenden Dekret einschlagen, als den richtigen. Die Mitte Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu.

Für die SVP-Fraktion spricht Angela Lüthold.

Angela Lüthold: Die Covid-19-Pandemie war ein einschneidendes Ereignis. Nicht nur die Behörden, sondern auch die Bevölkerung und die Unternehmungen wurden vor neue Herausforderungen gestellt. Es wurden Gesetze und Verordnungen erlassen sowie einschneidende Einschränkungen verfügt. Einschränkungen für die Bevölkerung, die einem Freiheitsentzug gleichkamen, und für die Unternehmungen, die zu Umsatzeinbussen und Gewinneinbrüchen führten. Im Kanton Luzern wurden insgesamt 265 Millionen Franken an Härtefallgeldern ausbezahlt. Rund 52 Prozent dieser Gelder flossen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken. Die Finanzierung dieser Beiträge erfolgte zu 70 Prozent durch den Bund und zu 30 Prozent durch den Kanton. Die Unterstützungsbeiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken wurden vollständig durch den Bund getragen. Der Kanton Luzern handelte sehr schnell und unterstützte die betroffenen Unternehmen mit einer ersten Tranche von À-fonds-perdu-Beiträgen. Die nachträgliche Einführung der bedingten Gewinnbeteiligung stellte jedoch viele Klein- und Mittelbetriebe vor neue Herausforderungen, insbesondere deshalb, weil bei der Auszahlung der ersten Tranche vor dem 21. April 2021 kein Hinweis auf eine Rückzahlungspflicht enthalten war. Im Gegenteil: Die Beiträge wurden explizit als À-fonds-perdu deklariert. Grundsätzlich ist es auch für die SVP wichtig, dass mit Steuergeldern keine Gewinne finanziert werden. Dennoch sind wir der Auffassung, dass eine Rückforderung der Gelder, die ursprünglich als À-fonds-perdu ausbezahlt wurden, gegen Treu und Glauben verstossen würde. Nachdem der Bund auf Rückforderungen in der Höhe von rund 16 Millionen Franken verzichtet hat, unterstützt die SVP den teilweisen Verzicht auf die Rückforderung von Covid-19-Härtefallgeldern aus bedingter Gewinnbeteiligung. Aus Sicht der SVP ist der Verzicht von 7 Millionen Franken aufgrund der heutigen Situation verkraftbar. Der Kommissionspräsident hat klar erklärt, wie der Ablauf für die Rückführung der Gelder

erfolgen sollte. Die SVP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt dem Dekret über einen Einnahmeverzicht aus den vorgenannten Gründen zu.

Für die FDP-Fraktion spricht André Marti.

André Marti: Inhaltlich haben wir über dieses Thema in der letzten Septembersession ausgiebig diskutiert, diese Diskussion müssen wir heute nicht wiederholen. In dieser verfahrenen Situation um die bedingte Gewinnbeteiligung bei den Covid-19-Härtefallgeldern haben wir im September 2024 auf Antrag der WAK eine Lösung gefunden, welche in Abwägung aller Aspekte möglichst wenig falsch ist. Eine glasklare richtige Lösung wird es nicht mehr geben. Die FDP hat bisher in allen Diskussionen immer betont, dass die Gewinnrückführung richtig ist, es sollen keine Gewinne auf Kosten von Steuergeldern gemacht werden. Auf der anderen Seite gewichten wir aber Treu und Glauben und die Verlässlichkeit des Kantons als Vertragspartner sehr hoch. Diese Abwägung hat dazu geführt, dass die FDP im September mit einer ganz klaren Mehrheit den von der WAK vorgeschlagenen Kompromiss unterstützt hat. Es ist nur logisch und folgerichtig, dass das Tragen der finanziellen Folgen, der Ertragsausfall beim Kanton von rund 7 Millionen Franken, mit dem vorliegenden Dekret beschlossen wird. Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr einstimmig zu.

Für die SP-Fraktion spricht Simone Brunner.

Simone Brunner: In Krisenzeiten schnelle, unbürokratische Hilfe leisten und so Arbeitsplätze sichern, so lautete die Devise der SP-Fraktion, aber auch des gesamten Kantonsrates. Aufgrund der grosszügigen Fixkostenentschädigung, aber auch weil es sich abzeichnete, dass trotz Krisenzeiten Gewinn gemacht wird, wurde die Regelung der bedingten Gewinnbeteiligung eingeführt. Diese Regelung war breit abgestützt: Von Seiten der Parteien und auch der Branchen. Im Rahmen des Vollzugs dieser Regelung der bedingten Gewinnbeteiligung wurden plötzlich Stimmen laut, dass die rechtliche Grundlage für diese Praxis unzureichend sei. Weiter kam es im Vollzug zu Schwierigkeiten und Fehlern. Die Regierung musste auch aufgrund des politischen Drucks verschiedene Massnahmen ergreifen. So wurde etwa die Abschreibungspraxis nachkorrigiert aber auch der Umgang mit den sogenannten «Einzelchicksalen» wurde angepasst. Gleichzeitig ging es mit den sogenannten vier Leading Cases an das Kantonsgericht darum, die strittigen rechtlichen Fragen zu klären. Nun sind vor rund zwei Wochen die Urteile des Kantonsgerichtes veröffentlicht worden. Darin wird die rechtliche Grundlage der bedingten Gewinnbeteiligung als ausreichend bezeichnet. Es ist also eine rechtliche und keine politische Beurteilung, dass die im Kanton Luzern eingeführte bedingte Gewinnbeteiligung rechtlich möglich und zureichend ist. Des Weiteren wird aber festgehalten, dass die bedingte Gewinnbeteiligung auf die Gelder, die vor dem 21. April 2021 ausbezahlt wurden, rechtswidrig ist. Dies, weil die regierungsrätliche Praxis das Rückwirkungsverbot verletzt. Die SP hat sich immer dafür ausgesprochen, die strittigen Fragen auf dem rechtlichen und nicht politischen Weg zu klären – Sie erinnern sich bestimmt. Deshalb sind wir froh, dass die Urteile der vier Leading Cases rechtzeitig zur heutigen Debatte vorliegen. Die Rechtstaatlichkeit ist ein hohes Gut. Weil die Rechtsprechung und das Dekret sozusagen synchronisiert sind, wird die SP-Fraktion – und das wird Sie vielleicht überraschen – diesem Dekret zustimmen. Zum Schluss eine Anmerkung: Die Informationen zu den Gerichtsurteilen – und ich schaue hier in Richtung Regierungsrat – hätte ich sehr gerne von Ihnen persönlich erhalten und nicht über die Medien. Ich hätte es angebracht gefunden, dass die WAK als beratende Kommission dieses Dekrets zumindest zusammenfassend über diese Urteile informiert worden wäre. Wir entscheiden heute über 23 Millionen Franken, denn der Bundesanteil darf ebenfalls mitgerechnet werden. Deshalb finde ich es wichtig, dass wir in rechtlicher aber auch

politischer Hinsicht über eine solide Informationsbasis verfügen. In diesem Sinn: Die SP-Fraktion ist nicht so happy über die Nicht-Kommunikation in Bezug auf diese Gerichtsurteile. Wir treten aber auf die Vorlage ein und stimmen dem Dekret zu.

Für die Grüne Fraktion spricht Samuel Zbinden.

Samuel Zbinden: Ich halte dieses Votum in Vertretung meines Kollegen Roman Bolliger, der heute verhindert ist. Einmal mehr, hoffentlich ein letztes Mal, sprechen wir heute im Kantonsrat über die Covid-Härtefallgelder. Im Grundsatz haben wir Grüne immer die Haltung vertreten, dass die bedingte Gewinnbeteiligung richtig ist. Dies wurde von den Grünen, der WAK, den Sozialpartnern, der Regierung und unseres Rates bei der Erarbeitung Härtefällen gestützt. Die Haltung des Kantons war immer: Schnelle, unbürokratische, grosszügige Hilfe und – etwas salopp formuliert – erst im Nachhinein wird aufgeräumt. Das heisst, keine Gewinne mit Steuergeldern. Wir begrüssen darum, dass das Instrument der bedingten Gewinnbeteiligung im Grundsatz festgehalten wird. Wir haben diese Spielregeln gemeinsam beschlossen, deshalb ist es auch sinnvoll. Mit dem vorliegenden Dekret soll nun auf ein Teil der Rückforderungen, nämlich alle, die vor dem 21. April 2021 ausbezahlt wurden, verzichtet werden. Dies ist der politische Kompromiss der WAK. Gleichzeitig zur politischen Diskussion lief auch die rechtliche – zu den sogenannten Leading Cases. Das Kantonsgericht hat kürzlich entschieden, dass vor dem 21. April 2021 ausbezahlte Covid-19-Härtefallgelder beziehungsweise alle À-fonds-perdu-Beiträge nicht zurückgefördert werden dürfen. Das Anliegen des vorliegenden Dekrets ist somit auf rechtlichem Weg geklärt worden. Was der Kanton nicht zurückfordern darf, auf das kann er eigentlich auch gar nicht verzichten. Rein rechtlich gesehen bräuchte es das vorliegende Dekret nicht mehr. Aufgrund der Kantonsgerichtsurteile ist es aus Sicht der Grünen aller Voraussicht nach klar, dass es keine Rückforderungen der erwähnten Covid-19-Härtefallgelder der ersten Tranche geben wird. Im Sinn eines bestätigenden Zeichens, dass nun keine entsprechenden Rückerstattungsforderungen bezüglich Covid-19-Härtefallgelder der ersten Tranche mehr erhoben werden, treten wir Grüne auf die Vorlage ein und stimmen dem Dekret zu. Der Anmerkung von Simone Brunner kann ich mich anschliessen; die Gerichtsurteile haben durchaus Einfluss auf die heutige Debatte und in unserem Fall auf unsere Haltung. Eine vorgängige Information der WAK-Mitglieder wäre deshalb sehr zu begrüssen gewesen.

Für die GLP-Fraktion spricht Urs Brücker.

Urs Brücker: Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben bereits alles gesagt, was gesagt werden musste oder vielleicht auch nicht gesagt werden musste. Deshalb kann ich mich kurz halten. Die GLP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt dem Dekret zu. André Marti hat etwas Wichtiges gesagt, das auch ich seit einem Jahr öfters wiederholt habe: Es gibt keine gute Lösung – nur eine mehr oder weniger schlechte. Es ist eine Frage der Güterabwägung, was denn höher zu gewichten ist, Treu und Glauben oder die möglicherweise Finanzierung von Unternehmensgewinnen mit Steuergeldern. Aufgrund der Tatsache, dass bei den Verfügungen der sogenannten ersten Tranche der Hinweis auf eine bedingte Gewinnrückführung fehlte und die Unternehmen von tatsächlichen von À-fonds-perdu-Beiträgen ausgehen konnten, halten wir den Schaden, der mittels Vertrauensverlust seitens der Unternehmen gegenüber dem Kanton entstehen würde höher, als die ohne Zweifel sehr unschöne Lösung, dass möglicherweise Gewinne mit Steuergeldern finanziert werden.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter.

Fabian Peter: Im Laufe der Corona-Pandemie und den damit verfügten Schliessungen von Betrieben hat der Kanton Luzern Härtefallgelder ausgezahlt, wie die anderen Kanton auch. Grundsätzlich war es bei den Zahlungen von vor dem 21. April 2021 so, dass die

Härtefallgelder von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Millionen Franken zurückgezahlt werden müssen, sofern sie Gewinn erwirtschaftet haben. Die WAK hat in der September-Session 2024 eine Motion eingereicht, dass auf Rückforderungen im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung für die sogenannte erste Tranche verzichtet werden soll, also für Zahlungen vor dem genannten Stichdatum. Ihr Rat hat die Motion erheblich erklärt, worauf wir in Ihrem Auftrag das vorliegende Dekret ausgearbeitet haben. Bei einer Annahme des Dekrets – was wir Ihnen auch vorschlagen – verzichtet der Kanton Luzern voraussichtlich auf rund 7 Millionen Franken, welche die Betriebe zurückzahlen müssten. Gleichzeitig entgehen dem Bund Einnahmen von schätzungsweise 16 Millionen Franken. Das war beim Datum der Beratung noch so, inzwischen liegen auch die rechtliche Beurteilung der ersten vier Leading Cases des Kantonsgerichtes vor, was die Ausgangslage verändert hat, ich komme darauf zurück. Die ausführliche Diskussion zum Thema wurde bei der Behandlung der Motion der WAK diskutiert und ich verzichte darauf, diese Details noch einmal auszuführen. Ich glaube, dass wir alle froh sind, hier einen nächsten Schritt machen zu können. Vielmehr geht es aus Sicht unseres Rates nun darum, das Kapitel abzuschliessen und Planungssicherheit zu schaffen. Wobei auch hier die Rechtskräftigkeit der Urteile abgewartet werden muss. Dies gilt umso mehr, als das Kantonsgericht bei den zwischenzeitlich behandelten Leading Cases ebenfalls zum Schluss gekommen ist, dass die bedingte Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken korrekt ist aber dass für die Rückforderung von Zahlungen vor dem 21. April 2021 keine zureichende Grundlage besteht und diese Zahlungen auch aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht zurückgefördert werden können. Bei einem Umsatz über 5 Millionen Franken entscheidet die Bundesgesetzgebung abschliessend. Das Gericht hat aber auch entschieden, dass die Grundlage genügend ist, im Grundsatz Gewinnrückführungen ab der zweiten Tranche zu machen. Unser Rat – das ist vielleicht auch für Sie wichtig – wird darauf verzichten Beschwerde gegen das Urteil einzureichen. Wir akzeptieren das Urteil. Im Sinn von weiteren Verzögerungen wäre es gut, wenn auch die andere Seite das Urteil akzeptieren würde. Das liegt aber nicht in unserem Zuständigkeitsbereich. Zu den Kantonsgerichtsurteilen: Ich kann nachvollziehen, dass eine schriftliche Information an die WAK vorteilhaft gewesen wäre. Das nehmen wir mit. Es war so, dass wir knapp einen Tag Vorlaufzeit hatten, als wir vom Kantonsgericht informiert wurden. Während dieser Zeit haben wir uns vorbereitet und mussten die Regierung in Kenntnis setzen. Bei einem nächsten Mal würden wir die WAK ebenfalls vorinformieren. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Aus Datenschutzgründen aufgrund der Personen- und Unternehmensdaten – es geht um vier Einzelfälle, die aber aussagekräftig sind im Sinn von Präjudizurteilen für viele Unternehmen – dürfen diese Urteile nicht öffentlich gemacht, respektive verschickt werden. Das liegt in der Kompetenz des Kantonsgerichtes, soweit es unter datenschutzrechtlichen Aspekten möglich ist. In diesem Sinn können wir die Urteile der zuständigen Kommission oder Ihrem Rat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht vorlegen. Eine Information in Form der Medienmitteilung des Kantonsgerichtes an die WAK wäre möglich gewesen. Das nehme ich mit. Zum Anliegen der WAK bezüglich Kommunikation: Wir nehmen das so mit. Gerade, weil nun diese Urteile vorliegen, wollen wir die Unternehmen nach Rechtskraft des Dekrets wiederum informieren. Wir können aber nicht ausschliessen, dass weitere Verzögerungen folgen. Je nachdem, wie viele Urteile ans Bundesgericht weitergezogen werden, bleiben wiederum Rechtsfragen offen, ob das Bundesgericht das stützt oder nicht. Deshalb können wir diese allenfalls möglichen Verzögerungen leider nicht beeinflussen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Dekret über einen teilweisen Verzicht auf Rückforderungen von Covid-19-Härtefallgeldern aus bedingter Gewinnbeteiligung, wie es

aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 107 zu 0 Stimmen zu.